



Az.: USK.0.1

Straßenreinigung

- a) Gebührenbedarfsberechnung 2017
- b) Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kleve vom 15. Dezember 2011

Beratungsweg	Sitzungstermin
Verwaltungsrat der Umweltbetriebe	06.12.2016
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2016
Rat	21.12.2016

Zuständige/r Dezernent/in	
----------------------------------	--

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	JA	<input type="checkbox"/>	NEIN
---------------------------------	-------------------------------------	----	--------------------------	------

Im Haushaltsplan vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/>	JA	<input type="checkbox"/>	NEIN
Teilergebnisplan	<input type="checkbox"/>	Teilfinanzplan	<input type="checkbox"/>	Investitionsmaßnahme
Produkt Nr.				
Kontengruppe				
Betrag				
einmalige	<input type="checkbox"/>	Erträge	<input type="checkbox"/>	Aufwendungen
laufende	<input checked="" type="checkbox"/>	Erträge	<input type="checkbox"/>	Aufwendungen
Insgesamt			Insgesamt	
Beteiligter Dritter			Beteiligter Dritter	
Anteil Stadt Kleve			Anteil Stadt Kleve	

--

1. Beschlussvorschlag

- a) Der Rat der Stadt Kleve und der Verwaltungsrat der USK nehmen die als Anlagen 1 - 5 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung zur Kenntnis und beschließen, die Straßenreinigungsgebühren nicht zu ändern.
- b) Der Rat der Stadt Kleve und der Verwaltungsrat der USK beschließen die als Anlagen 6 und 7 beigefügte Satzung der USK zur Änderung der Satzung vom 15.12.2011 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kleve.

2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

- a) Nach der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung (Anlagen 1 - 5) betragen die Gesamtausgaben der kostenrechnenden Einrichtung Straßenreinigung für das Jahr 2017 insgesamt 996.405 €. Sie haben sich gegenüber dem Vorjahr um 5.385 € bzw. 0,54 % erhöht. Die Gesamtkosten teilen sich wie folgt auf:

Reinigung	773.923 €
Winterdienst	222.482 €

Entsprechend der durchgeführten Gebührenbedarfsberechnung liegt bei der Reinigung das sogenannte Allgemeininteresse (Kommunalanteil) bei 24,73 %. Demnach sind 75,27 % der umlagefähigen Kosten durch Gebühreneinnahmen zu decken. Beim Winterdienst hingegen ergibt sich ein höheres Allgemeininteresse (Kommunalanteil) von 35,07 %, so dass 64,93 % der umlagefähigen Kosten durch Gebühren zu decken sind.

Unter Einbeziehung einer Entnahme aus der Gebührenausgleichsverbindlichkeit (ehem. Gebührenausgleichsrücklage) in Höhe von rd. 37.000 € können die aktuellen Gebührensätze zum Erreichen der erforderlichen Kostendeckung unverändert gelassen werden. Für das sogenannte Allgemeininteresse, also den durch die Stadt Kleve zu tragenden Kommunalanteil errechnet sich ein Betrag von rd 249.000 €, der insgesamt dem Anteil von 25 % der Gesamtkosten entspricht.

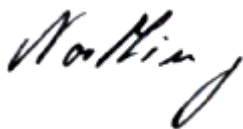
- b) Aufgrund der Herstellung eines neuen sowie der Umbenennung eines bestehenden Weges im Stadtgebiet ist das Straßenverzeichnis, welches Bestandteil der Straßenreinigungssatzung ist, entsprechend zu ergänzen bzw. zu ändern.

Schließlich wird im Verzeichnis auch ein Straßeneintrag ergänzt.

Beigefügt wird die Satzung der USK AöR zur Änderung der Straßenreinigungssatzung zur Beschlussfassung vorgelegt (Anlagen 6 - 7).

Nach § 2 der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts „USK – Umweltbetriebe der Stadt Kleve“ vom 17.12.2008 (Anstaltssatzung) obliegt der Erlass u.a. der Straßenreinigungssatzung den USK. Die Entscheidung hierüber trifft nach § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Anstaltssatzung der Verwaltungsrat der USK, wobei er dabei den Weisungen des Rates der Stadt Kleve unterliegt. Insoweit sind sowohl im Verwaltungsrat der USK als auch im Rat der Stadt Kleve Beschlüsse zu fassen.

Kleve, den 21.11.2016



(Northing)